Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1 - 9074 Keutschach am See
Telefon: 04273 / 2291
E-Mail: keutschach-see@ktn.gde.at
www.keutschach.gv.at

Keutschach am See, am 25.11.2026
Zahl: 131-9/18-2025

K U N D M A C H U N G

Frau Katharina Weitensfelder, wohnhaft in Linden 3, 9074 Keutschach am See hat, mit Eingabe vom 30.09.2024, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Errichtung eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes

auf dem Grundstück Nr. **427/1**, KG **Plescherken,** und **427/4**, KG **Plescherken,** angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Keutschach am See ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, gleichzeitiger Beachtung der §§ 23 und 24 leg. cit eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 09.12.2026 ,
um 10:45 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte oder Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt Keutschach am See während der Bauamtsstunden, od. unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung zur Einsicht durch die Beteiligten auf. Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmungen des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Beachten Sie bitte folgendes! Nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht §42 (1) wird bestimmt:
§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

<u>Beachten Sie bitte folgendes:</u> Wurde eine mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde kundgetan und wurden die Anrainer im Sinn des § 16 Abs. 2 lit. D K-BO 1996 persönlich geladen, so bleiben im weiteren Verfahren über die Erteilung der Baubewilligung nur jene Anrainer Parteien, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendung im Sinn des § 23 Abs. 3 und 4 leg.cit. erhoben haben.

Der Bürgermeister

Gerhard Oleschko

angeschlagen am: 25.11.2026 abgenommen am:

Ergeht an:

Bauwerber Katharina Weitensfelder, Linden 3, 9074 Keutschach am See
Anrainer Gemeinde Keutschach am See öffentliches Gut, Keutschach 1, 9074 Keutschach am See
Anrainer Franz Kompajn, Schelesnitz 1, 9074 Keutschach am See
Anrainer Josef Mikl, Franz-Wiegele-Gasse 13, 9170 Ferlach
Anrainer Miroslava Mikl, Linden 55, 9074 Keutschach am See
Anrainer Andreas Miklautz, Golfstraße 16a, 9082 Maria Wörth
Anrainer Karl Raunjak, Linden 18, 9074 Keutschach am See
Anrainer Marianne Raunjak, Linden 18, 9074 Keutschach am See
Anrainer Günther Weitensfelder, Linden 3, 9074 Keutschach am See
Bausachverständiger Ing. Liendl Josef, Flurweg 9, 9071 Köttmannsdorf
Eigentümer Ulrike Weitensfelder, Linden 3, 9074 Keutschach am See
Planverfasser Baumeister Ing. Arnulf Stroj, Felsenweg 10, 9536 Velden am Wörther See
Sonstiger Beteiligter Bauhof der Gemeinde Keutschach am See, Keutschach 1, 9074 Keutschach am See

Z.d.A

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Gemeinde Keutschach am See
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-25T14:24:08Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1950757447
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.keutschach.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	